

**Republik Österreich**  
**Bundesministerium für Landesverteidigung**



**A U S B I L D U N G S V E R T R A G**

geschlossen zwischen

Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister  
für Landesverteidigung  
als Erhalter des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung,  
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung AusbA

und  
der oder dem Studierenden  
zur Teilnahme am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

.....  
AkGrd NAME Vorname, Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen

## § 1 Rechtliche Grundlagen

Der Ausbildungsvertrag basiert insbesondere auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF
- Bescheid des Fachhochschulrats vom 24 07 2008, GZ 2008/303, über die Akkreditierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung (FH-BaStg MilFü) iVm Bescheid des Fachhochschulrats vom 01 07 2011, GZ 2011/286
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF

## § 2 Pflichten des Erhalters

- (1) Der Erhalter verpflichtet sich, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb im Sinne des Bescheides des FHR GZ 2008/303 über die Akkreditierung des FH-BaStg MilFü iVm Bescheid des Fachhochschulrats vom 01 07 2011, GZ 2011/286, und in der gem. § 10 Abs. 3 (3) FHStG geänderten Fassung zu gewährleisten, der es der oder dem Studierenden ermöglicht, das Studium in der vorgesehen Studiendauer abzuschließen. Der Studiengang umfasst sechs Semester mit einem inkludierten Berufspraktikum<sup>1</sup> in der Mindestdauer von 12 Wochen.

Näheres regeln der Studienplan und die Prüfungsordnung für den FH-BaStg MilFü in der gültigen Fassung (Veröffentlichung auf [www.miles.ac.at](http://www.miles.ac.at)).

- (2) Der Erhalter verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen die für das Studium notwendigen Zutrittsgenehmigungen zu militärischen Liegenschaften, die erforderlichen Mitfahrgenehmigungen auf Heereskraftfahrzeugen sowie die Berechtigung zur Benützung von heereseigenen Ausbildungsmitteln zu erteilen.  
Es besteht in der Folge kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Genehmigung oder Berechtigung aus Gründen, die bei der oder dem Studierenden liegen, nicht erteilt werden kann.
- (3) Als Studienort gilt grundsätzlich die Theresianische Militärakademie (TherMilAk) in Wiener Neustadt.

---

<sup>1</sup> Für zivile Studierende: Die Wahl des Ausbildungsplatzes im Berufspraktikum liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden; das Einvernehmen mit der Studiengangsleitung ist dazu herzustellen.  
Für Ressortangehörige: Die Organisation des Berufspraktikums liegt in der Verantwortung der Studiengangsleitung. Das Nationale Berufspraktikum ist im ÖBH zu absolvieren.

### § 3 Rechte des Erhalters

Der Erhalter kann Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium ausschließen.

Ausschlussgründe sind:

- (1) Wiederholte Verfehlungen bzw. einzelne schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung der TherMilAk und Verhaltenskodizes der am Studiengang beteiligten Akademien und Organisationen bzw. Organisationseinheiten, bei denen die Studierenden Elemente ihres Studiums absolvieren, welche insbesondere das öffentliche Ansehen dieser als akademische Bildungseinrichtung schädigen (vgl. Hausordnung idgF, veröffentlicht auf [www.miles.ac.at](http://www.miles.ac.at)).
- (2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen.
- (3) Wiederholtes und verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- und Abgabeterminen.
- (4) Grobe und schwerwiegende Verstöße gegen die in § 5 des Ausbildungsvertrages angeführten Pflichten der Studierenden.

### § 4 Rechte der Studierenden

- (1) Eine Unterbrechung des Studiums<sup>2</sup> muss bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (z.B. Schwangerschaft, Verletzung oder Krankheit, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist ein Mal im Studium möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres **kann** vom Studiengangsleiter, in Abhängigkeit der Erfolgsprognose, stattgegeben werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist durch die Studiengangsleitung unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im

---

<sup>2</sup>Bei Ressortangehörigen erfordert die gewährte Unterbrechung dienstrechtliche Maßnahmen durch die Dienstbehörde/Personalstelle.

Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

- (3) Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung können beim Kollegium eingebracht werden.
- (4) Die oder der Studierende hat das Recht, an den Wahlen gem. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF teilzunehmen und sich an die Ombudsstelle für Studierende beim zuständigen Bundesministerium zu wenden.

### **§ 5 Pflichten der Studierenden**

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, den durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft festgelegten Beitrag für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft semesterweise im Vorhinein zu entrichten. Weiters verpflichtet sich die oder der Studierende, den durch die TherMilAk konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag, der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht, bis zum jeweils festgesetzten Termin zu entrichten.<sup>3</sup>
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die Regelungen zur Durchführung des Studienbetriebes (Veröffentlichung auf [www.miles.ac.at](http://www.miles.ac.at)) sowie die Hausordnung der TherMilAk (ebenda) insgesamt einzuhalten.
- (3) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb überantworteten Sachen sorgfältig und schonend zu behandeln sowie im Falle einer Beschädigung bzw. eines Verlustes Ersatz zu leisten.
- (4) Die oder der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse und zur Unterzeichnung der beiliegenden Geheimschutzverpflichtung.

### **§ 6 Auflösung bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrages**

- (1) Die oder der Studierende hat das Recht, das Studium ohne Angabe von Gründen iVm Abs. 4 zu beenden. In diesem Fall ist eine Fortsetzung des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht möglich

---

<sup>3</sup> Gilt nicht für Ressortangehörige.

- (2) Der Ausbildungsvertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (3) Eine einseitige Kündigung durch den Erhalter ist ausschließlich aus den in § 3 angeführten Gründen zulässig. Die Absicht der Kündigung ist der oder dem Studierenden, außer bei Ausschließungsgründen nach § 3 Abs. 1 und 4, mindestens einmal nachweislich schriftlich anzudrohen.
- (4) Eine einseitige Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden ist mit sofortiger Wirkung möglich.

### **§ 7 Erlöschen bzw. Beendigung des Ausbildungsvertrages**

Der Ausbildungsvertrag erlischt automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des FH-BaStg oder endet durch Ausschluss vom Studiengang auf Grund einer negativen Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung, sofern nicht ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt. Wird ein Antrag gemäß §4 Abs. 2 gestellt, endet der Ausbildungsvertrag durch die Ablehnung des Antrages, sofern nicht fristgerecht eine Beschwerde beim Kollegium eingebracht wird. Wird eine solche Beschwerde eingebracht, endet der Ausbildungsvertrag durch die Zurückweisung der Beschwerde durch das Kollegium.

### **§ 8 Akademischer Grad**

Nach positivem Abschluss des FH-BaStg MilFü wird durch das Kollegium der akademische Grad „Bachelor of Arts in Military Leadership (B.A/BA)“ verliehen.

### **§ 9 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung oder gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten basiert sohin auf der Erfüllung eines vertraglichen Rechtsverhältnisses gem. Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO und erfolgt zum Zweck der Erfüllung des Ausbildungsvertrages und der Abwicklung des Studienbetriebs. Die Bekanntgabe und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig und dient der Vertragserfüllung. Ohne die Bekanntgabe und Verarbeitung der Daten ist der Abschluss und die Erfüllung des Ausbildungsvertrages jedoch nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Ausbildungsvertrags unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Beilagen

Gegenständlicher Ausbildungsvertrag

Satzung

(veröffentlicht [www.bundesheer.at/karriere/fh/index.shtml](http://www.bundesheer.at/karriere/fh/index.shtml))

Akkreditierungsantrag in Verbindung mit der Studienordnung idgF

Prüfungsordnung

Richtlinien für den Studienbetrieb

Hausordnung

(veröffentlicht auf Homepage des FH-BaStg (Login-Bereich))

Geheimhaltungsverpflichtung (Papierbeilage)

WIEN, .....

WR. NEUSTADT, .....

Für den Bundesminister:  
Der Leiter der Abteilung AusbA

Die oder der Studierende

RS

( ..... )

( ..... )